



Statuten

MotoLadies

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
- Name und Sitz	2
- Ziel und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
- Mitgliedschaft	2
- Aufnahme, Austritt, Ausschluss	3
III. Organe	3
A. Die Generalversammlung	3
B. Der Vorstand	4
C. Die Rechnungsrevisoren	6
IV. Finanzen	6
- Finanzierung	6
- Beiträge	6
- Rechnungsjahr	6
- Haftung	6
V. Statuten / Statutenrevision	7
VI. Auflösung	7
VII. Schlussbestimmungen	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „MotoLadies“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Pfaffnau.
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der „MotoLadies“ sind:

- Gemeinsames Hobby „Motorradfahren“ pflegen
- Kontakte unter den Mitgliedern fördern
- Kontakte mit anderen Motorradfreunden fördern
- Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Die „MotoLadies“ setzen sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- b) Passivmitglieder mit beratender Stimme
- c) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- d) Hobbymitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, können nicht an der Generalversammlung teilnehmen.

3.2 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

- a) Frauen, welche mindestens im Besitz des Lernfahrausweises Kat. A beschränkt sind
- b) den festgelegten Jahresbeitrag entrichtet haben
- c) die Statuten anerkannt haben.

3.3 Als Passivmitglieder werden aufgenommen:

- a) Frauen, welche nicht im Besitz eines Lernfahr- / Fahrausweises Kat. A sind
- b) schriftlich den Wechsel von Aktivmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft mitgeteilt haben
- c) den festgelegten Jahresbeitrag entrichtet haben
- d) die Statuten anerkannt haben.

3.4 Als Ehrenmitglieder werden ernannt:

- a) Personen, die sich bei den „MotoLadies“ besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3.5 Als Hobbymitglieder werden aufgenommen:

- a) Männer, welche mindestens im Besitz eines Lehrfahrausweises Kat. A beschränkt sind
- b) den festgelegten Jahresbeitrag entrichtet haben
- c) die Statuten anerkannt haben.

- 3.6 Über sämtliche Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Hobbymitglieder führt der Verein ein Verzeichnis, das jeweils auf den Tag der Generalversammlung alle Mutationen enthalten muss.
- 3.7 Der Vorstand legt in einem Reglement die Rechte und Pflichten der Aktiv-, Passiv- und Hobbymitglieder fest und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Das Reglement wird jedem Mitglied abgegeben.

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

4.1 Aufnahme

Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

4.2 Austritt

- Der Austritt aus dem Verein oder der Wechsel von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- Durch den Tod des Mitgliedes.
- Beim Austritt verliert ein Mitglied jeden Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

4.3 Ausschluss

Aktivmitglieder, die den statutengemässen Anordnungen, den Weisungen des Vorstandes und den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder durch ungebührliches Betragen bei Anlässen dem Verein schaden, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Die Generalversammlung entscheidet endgültig über einen Ausschluss aus dem Verein.

III. Organe

Art. 5 Organe

Die Organe der „MotoLadies“ sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 A. Die Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der „MotoLadies“.

- 6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 6.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen werden. Die Einladung muss in diesen Fällen mindestens eine Woche im Voraus erfolgen.
- 6.4 Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 5 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 7 Aufgaben und Zuständigkeit der Generalversammlung sind:

- a) Wahl einer Stimmenzählerin
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- c) Entgegennehmen des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahlen:
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- h) Jahresprogramm
- i) Ehrungen
- j) Genehmigung der Statuten
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, für alle Mitglieder verbindlich und unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

Art. 9 B. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern, welche durch die Generalversammlung gewählt werden:

- a) Präsidentin
- b) Kassierin
- c) Sekretariat
- d) Event- und Tourenleiterin

Ein Vorstandsmitglied kann auch zwei Chargen verwalten.

9.2 Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich. Die Demission ist mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- 9.3 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- Er führt den Verein und die laufenden Geschäfte
 - Er wahrt die Interessen des Vereins und fördert dessen Bestreben
 - Er prüft als vorberatende Instanz alle wichtigen Vereinsangelegenheiten und stellt an der Generalversammlung diesbezüglich Anträge.
- 9.4 Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin.
- 9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 9.6 Die einzelnen Vorstandsarbeiten werden wie folgt umschrieben:
- a) **Präsidentin**
Die Präsidentin bereitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung vor und leitet diese. Sie besorgt die laufenden Geschäfte und sorgt in Verbindung mit dem Vorstand für Ordnung und Disziplin im Verein.
Sie erstattet jeweils an der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Sie unterzeichnet mit dem Sekretariat sämtliche Korrespondenzen und Aktenstücke.
 - b) **Kassierin**
Die Kassierin verwaltet das Vereinsvermögen, erledigt den Zahlungsverkehr, fordert Mitgliederbeiträge und andere Guthaben des Vereins ein und erstellt zu Händen der Revisoren und der Generalversammlung die Jahresrechnung. Sie erstellt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Jahresbudget. Die Rechnung soll stets so geführt sein, dass sie jederzeit dem Vorstand oder den Mitgliedern Aufschluss über die laufenden Geschäfte geben kann. Die Jahresrechnung, mit allen notwendigen Belegen ist mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.
 - c) **Sekretariat und Werbung**
Das Sekretariat besorgt sämtliche Korrespondenzen im Doppel und unterzeichnet dieselben mit der Präsidentin rechtsgültig. Über alle wichtigen Vereinsbesprechungen, Vorstandsbeschlüsse usw. ist getreues Protokoll zu führen. Das Sekretariat ist verantwortlich für die saubere und übersichtliche Aufbewahrung sämtlicher Verwaltungsakten.
 - e) **Event- und Tourenleiterin**
Die Event- und Tourenleiterin erstellt in Verbindung mit dem Vorstand ein Jahres- und Tourenprogramm. Über sämtliche Touren und Anlässe verfasst die Event- und Tourenleiterin ein Protokoll mit Angaben zur Tour und Teilnehmer. An der Generalversammlung stellt sie jeweils das neue Jahresprogramm vor.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

- a) Im Verkehr mit Dritten zeichnen die Präsidentin und das Sekretariat kollektiv zu zweien.
- b) Im Zahlungsverkehr sind die Präsidentin und die Kassierin Zeichnungsberechtigte.

Art. 11 Dem Vorstand wird für seine Vereinsarbeit eine Entschädigung zugesprochen. Der Betrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art 12 C. Die Rechnungsrevisoren

- 12.1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren aus der Mitgliedschaft. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 12.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Belege und den Kassenbestand.
- 12.3 Sie haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung einzureichen.

IV. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

Die „MotoLadies“ beziehen ihre finanziellen Mittel hauptsächlich aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Erträgen aus der Vereinstätigkeit und aus freiwilligen Beiträgen.

Art. 14 Beiträge

Die Generalversammlung legt jedes Jahr den Mitgliederbeitrag fest, der von den Mitgliedern bis 30 Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen ist. Der Mitgliederbeitrag ist auf mindestens CHF 30.- pro Vereinsjahr festgelegt. Falls der Betrag nicht geändert wird, gilt der Mitgliederbeitrag des Vorjahres.

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt und endet jeweils mit dem Tage der Generalversammlung.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit der „MotoLadies“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

V. Statuten / Statutenrevision

Art. 17 Statuten

Jedes Mitglied erhält vor der Aufnahme in den Verein die Statuten.

Art. 18 Statutenrevision

Die Revision der vorliegenden Statuten kann durch eine ordentliche Generalversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag als Traktandum der Generalversammlung aufgeführt ist. Der Antrag kann von einem Mitglied oder dem Vorstand beantragt werden.

VI. Auflösung

Art. 19 Auflösung

19.1 Die Auflösung der „MotoLadies“ kann jederzeit auf schriftliches und begründetes Begehren durch drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

19.2 Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet das absolute Mehr der Versammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff.

Art. 21 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. April 2013 genehmigt und treten unmittelbar in Kraft.
Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Pfaffnau, 28. April 2013

Die Präsidentin:

Monica Galliker

Das Sekretariat:

Rita Zihlmann